140 / 4/AB

vom 24.07.2023 zu 15081/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at

Europäische und internationale Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Wien, am 24. Juli 2023

GZ. BMEIA-2023-0.409.439

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Mai 2023 unter der Zl. 15081/J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Österreichs Beitrag zur Entminung in der Ukraine" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 6:

An welchen Entminungsprojekten beteiligt sich Österreich innerhalb der OSZE?
 Um welche Art der Beteiligung - finanziell, technologisch, Einbringung von Expertise - handelt es sich?

Seit wann finden diese Projekte statt?

Waren an diesen OSZE Projekten Österreicher:innen in der Ukraine beteiligt?

Wenn ja, wie viele?

Wenn ja, von wann bis wann?

Wenn ja, aus welchen Ministerien und in welchen Funktionen?

Wenn ja, aus welchen Budgets wurden diese Personen bezahlt?

Wie viel Geld hat Österreich für Entminung in der Ukraine aufgewendet?

In welchen Jahren wurden Beiträge geleistet?

Aus welchen Budgets stammen diese Mittel?

Hat Österreich Sachleistungen für OSZE-Programme zur Entminung in der Ukraine beigestellt?

In welchen Jahren wurden diese Sachleistungen zur Verfügung gestellt?

Aus welchen Beständen bzw. Budgets stammen diese Sachleistungen?

• Minister Schallenberg hat mehrmals erklärt, dass österreichische Beiträge an die EU-Friedensfazilität nur für zivile Hilfe verwendet werden dürfen, und dass eine strenge Trennung zwischen zivilen und militärischen Projekten möglich ist. Ministerin Tanner widerspricht dieser Auffassung bei der Entminung. Wie kann Österreich sicherstellen bzw. wie hat Österreich bislang sichergestellt, dass die Entminungsarbeit, die über die OSZE von Österreich unterstützt wird, rein ziviler bzw. humanitärer und nicht militärischer Natur ist?

- Wie verhält sich Österreichs Beitrag zu Entminung in der Ukraine zur vom Bundeskanzler angesprochenen Neutralität?
- In der medialen Debatte um Österreichs Mithilfe bei der humanitären Entminung der Ukraine wird nun verlautbart, dass Entsendungen von Österreicher:innen unmöglich seien, finanzielle Teilnahme an einem Projekt aber geprüft würden. Gibt es eine neutralitätsrechtliche Unterscheidung zwischen personeller und finanzieller Unterstützung durch Österreich in einem kriegerischen Konflikt?

Österreich war einer der Initiatoren der Antipersonenminen Verbotskonvention (Ottawa-Konvention) im Jahr 1997, in deren Rahmen das Konzept der humanitären Entminung maßgeblich entwickelt wurde. Die Opferzahlen durch Minen sind seither deutlich zurückgegangen, dennoch stellen verminte Gebiete in zahlreichen Ländern, vor allem in Afrika, Asien und im Nahen Osten, nach wie vor ein großes humanitäres Problem dar. Mit dem massiven Einsatz von Minen in der Ukraine ist nun eine weitere gravierende humanitäre Herausforderung hinzugekommen. Österreich bleibt den Zielen der Ottawa-Konvention nach einer Welt ohne Antipersonenminen weiterhin verpflichtet.

Um die akute humanitäre Notlage in der Ukraine zu lindern, stellte die österreichische Bundesregierung am 27. Mai diesen Jahres insgesamt 2 Mio. Euro aus dem Auslandskatastrophenfonds des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) zur Verfügung. Diese Gelder gehen an die Hilfsorganisation für Minenräumung "International Trust Fund (ITF)" und dienen zum Ankauf von Entminungsgeräten, die der Ukraine zur Verfügung gestellt werden. Damit wird dem konkreten Hilfsersuchen der Ukraine entsprochen. Ein Einsatz von Mitgliedern des österreichischen Bundesheeres in der Ukraine, der neutralitätsrechtliche Fragen aufgeworfen hätte, war nie Teil der Überlegungen der Bundesregierung.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus am 21. Juni ein weiteres humanitäres Hilfspaket zur Unterstützung der Ukraine im Ausmaß von 18 Millionen Euro beschlossen. Ein Teil dieser Mittel (ca. 3 Millionen Euro) wird für die medizinische Betreuung von Minenopfern und Gefahrenaufklärung für die zivile Bevölkerung in der Ukraine benützt.

Im Rahmen der Unterstützung extrabudgetärer Aktivitäten der OSZE beteiligt sich Österreich am 2022 eingerichteten "Support Programme for Ukraine". Darin wird das Projekt "Support to Environmental Rehabilitation with Focus on Building National Humanitarian Mine Action Capacities of Ukraine" vom BMEIA mit einem Beitrag von 100.000,- Euro unterstützt. An diesem Projekt sind weder Österreicherinnen oder Österreicher in der Ukraine beteiligt, noch

wurden dafür Sachleistungen bereitgestellt. Sowohl die Zahlung aus dem Auslandskatastrophenfonds an ITF, als auch das OSZE-Projekt unterstützen ausschließlich die humanitäre, nicht die militärische Minenräumung in der Ukraine und stehen demnach in vollem Einklang mit der österreichischen Neutralität.

Im Hinblick auf die EU-Unterstützungsmaßnahmen für die Ukraine im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 13063/J-NR/2022 vom 16. November 2022. Wesentlich ist bei EFF-Unterstützungsmaßnahmen die Trennung zwischen letaler und nicht-letaler Ausrüstung. Österreich unterstützt die Beschlüsse über die Finanzierung von nicht-letaler Ausrüstung für die Ukraine im Rahmen der EFF, enthält sich aber konstruktiv bei Beschlüssen zur Finanzierung von letaler Ausrüstung bzw. Waffenlieferungen, ebenso wie Malta und Irland.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Wenn ein Beitrag zur Entminung im Rahmen der OSZE neutralitätsrechtlich möglich ist, aufgrund welcher neutralitätsrechtlicher Bestimmungen wäre eine Entminung durch ein Projekt der Europäischen Union nicht möglich?
- Österreich ist der GASP und der GSVP vollinhaltlich beigetreten und kann daher an allen europäischen außenpolitischen und verteidigungspolitischen Unterfangen teilnehmen. Welche Einschränkungen macht die Bundesregierung geltend, wenn sie europäische Entminungsprojekte als verfassungswidrig ablehnt?
 Sollte Entminung im Rahmen eines EU-Projekts aufgrund Österreichs Teilhabe an der GASP und der GSVP doch möglich sein, aufgrund welcher Bestimmungen trennt Österreich seine Beiträge an die Europäische Friedensfazilität streng nach militärischen und zivilen Anwendungen? Welche Unterschiede gibt es rechtlich zwischen Entminung und anderen Hilfen unter der GASP bzw. der GSVP?

Gemäß Art. 23j B-VG wirkt Österreich uneingeschränkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU mit. Bei Vorliegen eines Beschlusses im Rahmen der GASP wird der Neutralität im Anwendungsbereich dieses GASP-Beschlusses punktuell derogiert. Somit besteht für alle Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses eine Ausnahme von der Neutralität. Im Rahmen der Umsetzung der EFF-Unterstützungsmaßnahmen für die Ukraine beteiligt sich Österreich an der Finanzierung nicht-letaler Ausrüstung. Davon ist auch Gerät für Entminung umfasst. Österreich beteiligt sich nicht an Ausbildungsaktivitäten für ukrainische Streitkräfte im Rahmen der militärischen Unterstützungsmission der EU für die Ukraine (EUMAM).